



Rechtsausschuß

42. Sitzung (nicht öffentlich)

15. September 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.15 Uhr

Vorsitz: Gunther Sieg (SPD)

Stenographinnen: Heike Niemeyer, Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3972

Da der Nachtrag für den Einzelplan 04 nur Änderungen im Personalhaushalt, die im Unterausschuß "Personal" behandelt werden, enthält, verzichten alle drei Fraktionen einvernehmlich auf eine Beratung im Rechtsausschuß.

- 2 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)** 1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4200

Im Anschluß an den einführenden Bericht des Justizministers ergeben sich Fragen zu Kapitel 04 210 - Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften -, zu dem Thema "Mittel zur Beseitigung etwaiger Sicherheitsmängel in den Anstalten" sowie zu der Frage der Belegung der Haftanstalten.

- 3 Situation der Bewährungshelfer/Bewährungshelferinnen in Nordrhein-Westfalen** 2

Vorlage 12/2802

- Bericht des Justizministers
- Diskussion

- 4 Erfahrungen der Landesregierung mit der neuen Insolvenzordnung** 5

Vorlage 12/2911

- Diskussion mit dem Schwerpunkt "Schuldnerberatungsstellen"

- 5 Frühjahrstagung der Justizminister in Baden-Baden** 8

Vorlagen 12/2775 und 12/2911

- Kurze Diskussion zu dem Thema "Reform der Juristenausbildung"

6	Entwicklung des Betreuungsrechts	8
	- Bericht eines Mitarbeiters des Justizministeriums	
7	Modellprojekt Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straferlassene (MABiS)	9
	- Bericht eines Mitglieds der Arbeitsgruppe Kriminologische Dienste des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	
	- Kurze Diskussion	
8	Konsequenzen der Rechtsmittelreform für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen	15
	- Bericht des Justizministers	
9	Der Fall "Zurwehne"	16
	Vorlage 12/2914	
	- Kurze mündliche Ergänzung des Justizministers zu dem schriftlich vorliegenden Bericht.	

**10 Tod eines algerischen Abschiebehäftlings in der Abschiebehaftanstalt
Büren am 30.08.1999**

17

- Bericht des Justizministers
- Kurze Diskussion

Aus der Diskussion

- 1** Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3972

Da der Nachtrag für den Einzelplan 04 nur Änderungen im Personalhaushalt, die im Unterausschuß "Personal" behandelt werden, enthält, verzichten alle drei Fraktionen einvernehmlich auf eine Beratung im Rechtsausschuß.

- 2** Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4200

(Der einführende Bericht des Justizministers ist der Vorlage 12/2945 zu entnehmen.)

Kap. 04 210 - Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften
Tit. 712 ff - Ausgaben für Investitionen

Maria Theresia Opladen (CDU) vermißt Mittel für den seit langem angekündigten Neubau des Amtsgerichts Bergisch Gladbach. Der Entwurf enthalte, obwohl die Maßnahme unmittelbar bevorstehen solle, weder Planungs- noch Mittel für Vorarbeiten.

MR Kamp (JM) erklärt, die Überlegungen hätten noch nicht zu einer Etatisierung geführt, doch liefen die Planungen weiter, da man zu einer für das bisher auf vier Dependancen verteilte Amtsgericht zu einer befriedigenden Unterbringungssituation kommen müsse.

Entwicklung des Betreuungsrechts

Ergänzender Bericht des Justizministeriums
in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags
am 15. September 1999.

Am 13.01.1999 wurde im Rechtsausschuss des Landtags ein Bericht des Ministeriums für Inneres und Justiz über die Entwicklung des Betreuungsrechts in rechtlicher und finanzieller Hinsicht und über Möglichkeiten der Ausgabenbegrenzung vorgelegt und erörtert. Es wurde gebeten, im Laufe des Haushaltjahres einen Zwischenbericht zu erstatten über

- den Abfluss der für 1999 angesetzten Haushaltsmittel von 155 Mio. DM (I),
- die Auswirkungen der Neuregelung zur Festlegung des Betreuungsumfangs durch die zeitliche Begrenzung des für die Betreuungstätigkeit erforderlichen Zeitaufwandes (II),
- die Möglichkeit, unter dem Aspekt „Entlastung der Richterschaft“ die Festlegung des Betreuungsumfangs auf die Rechtspflegerschaft oder andere Organe der Rechtspflege zu übertragen mit der Möglichkeit, seitens des Landes durch entsprechende Richtlinien auf die Festlegung Einfluss zu nehmen (III) und
- die Möglichkeit, das Instrument der Vorsorgevollmacht stärker als bisher publik zu machen (IV)

Ferner informiert der vorliegende Bericht über den aktuellen Sachstand betreffend die landesrechtliche Umsetzung des § 2 Berufsvormündervergütungsgesetz, die für die weitere Kostenentwicklung im Betreuungswesen von entscheidender Bedeutung ist (V).

I: Abfluss der Haushaltsmittel

Bei Mittellosigkeit der unter Betreuung stehenden Personen - und damit in der Mehrzahl aller Fälle - werden die den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zustehenden Aufwandsentschädigungen bzw. die Vergütungen der Berufsbetreuerinnen und -betreuer aus der Staatskasse gezahlt. Die Ausgaben im Bereich "Aufwendungsentschädigung und Vergütung der Vormünder, Pfleger und Betreuer" sind in Nordrhein-Westfalen seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes von ca. 2,6 Mio. DM im Jahre 1992 auf ca. 121,6 Mio. DM im Jahre 1998 angestiegen, wobei jeweils etwa 80 % der Ausgaben auf die Betreuervergütungen entfielen. Für 1999 sind im Haushalt insgesamt 155 Mio. DM veranschlagt. Die tatsächlichen Ausgaben betragen zum Ende des ersten Quartals knapp 40 Mio. DM und zum Ende des ersten Halbjahrs knapp 64 Mio. DM, so dass sie zum Jahresende die für 1999 veranschlagten Haushaltsmittel voraussichtlich nicht übersteigen werden.

II: Auswirkungen der Neuregelung zur Festlegung des Betreuungsumfangs

Nach neuem Recht kann das Vormundschaftsgericht den für eine Betreuung erforderlichen (und damit vergütungsfähigen) Zeitaufwand vorab begrenzen, eine Überschreitung des Zeitlimits bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (§ 1836 b Satz 1 Nr.2 BGB). Mit einer derartigen Festlegung des Betreuungsumfangs wird der Betreuerin bzw. dem Betreuer rechtzeitig verdeutlicht, welchen Zeitaufwand das Vormundschaftsgericht bei der Vergütungsabrechnung maximal als sachgerecht zu akzeptieren bereit ist. Dadurch werden die Abrechnungen vereinfacht und diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten vermieden, unberechtigte Vergütungserwartungen werden von vornherein verhindert.

Die Festlegung des Betreuungsumfanges darf allerdings nicht zu einer vom Gesetz nicht zugelassenen Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Betreuertätigkeit führen. Sie wird im Einzelfall nur dann angebracht sein, wenn sich der für die konkrete Betreuung erforderliche Zeitaufwand einigermaßen zuverlässig einschätzen und vorhersagen lässt, da andernfalls ohnehin mit Anträgen, die Überschreitung der festgelegten Begrenzung vormundschaftsgerichtlich zu genehmigen, zu rechnen wäre.

Eine Aussage darüber, wie sich die nach neuem Recht mögliche (aber nicht vorgeschriebene) Festlegung des Betreuungsumfanges durch die Vormundschaftsgerichte und die anderen Neuregelungen im Vergütungsrecht kostenmäßig auswirken werden, ist derzeit noch nicht möglich:

- Berufsbetreuerinnen und -betreuer legen ihre Vergütungsabrechnungen gegenüber der Staatskasse in der Regel nicht für kürzere Zeiträume als Quartale vor, zum Teil wird halbjährlich oder auch jährlich abgerechnet. Das bedeutet: Die in den ersten Monaten des Jahres 1999 gestellten Anträge auf Aufwendungsersatz und Vergütung betrafen ausschließlich oder zumindest ganz überwiegend Zeiträume des vergangenen Jahres, auf die noch das bis zum 31.12.1998 gültig gewesene Recht anzuwenden ist.
- Die Gerichte können während einer Übergangszeit bis zum 30.06.2000 Berufsbetreuerinnen und -betreuern unabhängig von ihrer Berufsausbildung (die nach neuem Recht für ihre Vergütung maßgeblich ist) in Anlehnung an die bislang gezahlte Vergütung den höchsten Vergütungssatz bewilligen.
- Die kostendämpfenden Maßnahmen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes werden durch die gleichzeitige Erhöhung der jährlichen Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuerinnen

und Betreuer um etwa 60 % (von 375,-- DM auf 600,-- DM) zumindest teilweise kompensiert.

III: Festlegung des Betreuungsumfangs durch Richter, Rechtspfleger oder andere Organe der Rechtspflege

Die zeitliche Begrenzung des Betreuungsumfangs kann gemäß § 1836 b Satz 2 BGB zugleich mit der Anordnung der Betreuung bzw. der Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers erfolgen. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Richterin oder dem Richter vorbehalten, § 14 Nr. 4 Rechtspflegergesetz: Das Betreuungsrecht geht aus Gründen der Verfahrensökonomie von der sogenannten „Einheitsentscheidung“ aus, d.h. die Anordnung der Betreuung einschließlich der Bestimmung des Aufgabenkreises, die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers und ggf. die zeitliche Begrenzung des Betreuungsumfangs erfolgen in einer Entscheidung. Eine Aufspaltung der Zuständigkeit auf die Richterschaft einerseits (Anordnung der Betreuung, Bestimmung des Aufgabenkreises und Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers) und die Rechtspflegerschaft andererseits (Festlegung des Betreuungsumfangs) würde unnötige Doppelarbeit und zeitliche Verzögerungen mit sich bringen, ohne dass damit eine nennenswerte Entlastung der mit der Sache ohnehin befassten Richterin oder des Richters verbunden wäre. Die Anordnung der Betreuung einschließlich der Bestimmung, welche Aufgabenbereiche sie umfassen soll, setzt aber wegen ihrer Bedeutung und des mit ihr verbundenen Eingriffs in die Freiheitsrechte der Betroffenen notwendigerweise eine richterliche Entscheidung voraus.

Für die nachträgliche Begrenzung des Betreuungsumfangs im Laufe eines anhängigen Betreuungsverfahrens ist ohnehin die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger zuständig, §§ 3 Nr. 2a Rechtspflegergesetz, 56g FGG.

Richtlinien, wie bei der Festlegung des Betreuungsumfangs zu verfahren sei, können mit Blick auf die in § 9 Rechtspflegergesetz festgeschriebene sachliche Selbstständigkeit der Rechtspflegerschaft bzw die in Artikel 97 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit nicht vorgegeben werden.

Eine Übertragung der Zuständigkeit auf andere Organe der Rechtspflege wie z.B. den mittleren Dienst würde eine bundesgesetzliche Regelung voraussetzen. Gegen eine solche Übertragung spricht, dass es dadurch zu einer weiteren Aufspaltung der Zuständigkeit in Betreuungssachen käme, die unnötige Doppelarbeit und zeitliche Verzögerungen verursachen würde. Den Beteiligten des Betreuungsverfahrens stünde ein weiterer Ansprechpartner bei Gericht gegenüber. Zudem erfordern Entscheidungen über eine zeitliche Begrenzung des Betreuungsumfangs besondere Kenntnisse im Betreuungsrecht, die beim mittleren Dienst nicht vorausgesetzt werden können.

IV: Stärkung des Rechtsinstituts der Vorsorgevollmacht

Ein besonderes Anliegen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes ist die Stärkung und Aufwertung der Vorsorgevollmacht. Hat jemand für den Fall seiner späteren Hilfsbedürftigkeit Vorsorge getroffen und einer Person seines Vertrauens Vollmacht erteilt, für ihn rechtsgeschäftlich tätig zu werden und/oder an seiner Stelle über medizinische Heilbehandlungen und Unterbringungsmaßnahmen zu entscheiden, so ist in der Regel die gerichtliche Anordnung einer Betreuung entbehrlich. Betreuungsbehörden und Vormundschaftsgerichte sind nach neuem Recht verpflichtet, über diese Möglichkeit der Eigenvorsorge aufzuklären und zu beraten.

Bei der Überarbeitung der vom Justizministerium NW herausgegebenen Informationsbroschüre "Was Sie über das Betreuungsrecht wissen sollten" wurde dem Thema der Eigenvorsorge für den Betreuungsfall ein eigenes Kapitel gewidmet. Das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht wird - mit Formulierungsbeispielen - in der neuen Broschüre ausführlich dargestellt. Der Titel der Broschüre wurde, um der geforderten verstärkten Aufklärung über die Möglichkeiten eigener Vorsorge Rechnung zu tragen, um den Zusatz ergänzt „Grundzüge der gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall". Die Neuauflage der Broschüre befindet sich z.Zt. in Druck und wird voraussichtlich Anfang Oktober ausgeliefert. Sie wird u.a. an die Gerichte, an die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Sozialämter und Sozialberatungsstellen versandt. Zudem liegen bereits mehrere Hundert Vorbestellungen von Privatpersonen, Heimeinrichtungen usw. vor.

V: Weitere Entwicklung

Für die weitere Kostenentwicklung im Betreuungswesen wird von entscheidender Bedeutung sein, ob es in Nordrhein-Westfalen ein Landesausführungsgesetz geben wird, das den Berufsbetreuerinnen und -betreuern die sog. vergütungssteigernde Nachqualifikation ermöglicht.

Nach neuem Recht bestimmt sich die Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer anhand ihrer Berufsausbildung. Eine höhere Vergütung als den Mindestsatz erhalten nur Betreuerinnen und Betreuer mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium. Gemäß § 2 Berufsvormündervergütungsgesetz kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass langjährig tätigen Betreuerinnen und Betreuern ohne entsprechende Ausbildung die Möglichkeit einer sog. vergütungssteigernden Nachqualifikation eingeräumt wird.

Voraussetzung für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsstufe ist danach eine mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung abzuschließende Umschulung bzw. Fortbildung, die für die Betreuungsarbeit nutzbare Fachkenntnisse entsprechend einer Berufsausbildung bzw. einem Studium vermittelt.

Für Nordrhein-Westfalen hat sich ein Bedarf für eine vergütungssteigernde Nachqualifikation der Berufsbetreuerinnen und -betreuer nicht feststellen lassen:

Hier werden rund 75 % der insgesamt ca. 187.000 Betreuungen - der Konzeption des Betreuungsrechts entsprechend - ehrenamtlich, nur etwa 25 % der Betreuungen werden berufsmäßig geführt. Als Berufsbetreuerinnen und -betreuer sind überwiegend Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss tätig, die ohnehin der höchsten Vergütungsstufe zuzuordnen sind. Betreuerinnen und Betreuer ohne berufliche Qualifikation wurden in der Regel bislang von den Gerichten nur die einfacher gelagerten Betreuungen übertragen, für deren Führung besondere Fachkenntnisse nicht erforderlich sind und die auch nach altem Recht zu einem geringeren Stundensatz vergütet wurden. Ein großer Teil der Betreuungen stellt an die jeweilige Betreuerin bzw. den Betreuer keine Anforderungen, die über das hinausgehen, womit jeder in seinem Alltag konfrontiert werden kann. Dies zeigt bereits die große Zahl der ehrenamtlich - von „Laien“ - geführten Betreuungen, die völlig problemlos abgewickelt werden. Solange geeignete und für den jeweiligen Einzelfall ausreichend qualifizierter Betreuerinnen und Betreuer in genügender Zahl zur Verfügung stehen, besteht aus Sicht der Justiz keine Veranlassung, den Betreuerinnen und Betreuer ohne Berufsausbildung oder Studium eine vergütungssteigernde Nachqualifikation zu ermöglichen. Die Zielsetzung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes würde konterkariert, wenn ein landesrechtliches Ausführungsgesetz erlassen wird, das die Nachqua-

lifikation gesetzlich regelt und entsprechende Schulungs- und Prüfungsmöglichkeiten schafft, obwohl

1. die Justiz derart nachgeschulte Betreuerinnen und Betreuer für den Fortbestand qualifizierter Betreuungsarbeit jedenfalls derzeit nicht benötigt und
2. diesen Betreuerinnen und Betreuern mit Blick auf ihre Nachqualifikation höhere Vergütungssätze zuzubilligen wären, die bei Mittellosigkeit der Betreuten und damit in der Mehrzahl aller Fälle aus dem Justizhaushalt zu zahlen wären, und zwar für eine Tätigkeit, die auch jemand mit geringerer Qualifikation - zu einem entsprechend geringem Stundensatz - erbringen könnte.

Um die Einschätzung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs noch einmal überprüfen zu können, ist die gerichtliche Praxis gebeten worden, bis Ende des Jahres über die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Vergütungsrecht zu berichten. Bis zum Vorliegen gesicherter anderweitiger Erkenntnis soll an der Absicht, kein Landesausführungsgesetz zur vergütungssteigernden Nachqualifikation vorzulegen, festgehalten werden.

Im Übrigen hat bislang auch noch kein anderes westliches Bundesland mitgeteilt, dass ein entsprechendes Landesausführungsgesetz vorgelegt werde. Lediglich in den neuen Ländern liegen entsprechende Gesetze bzw. Entwürfe bereits vor. Hier ist die Situation insofern anders, als die Mehrzahl der Betreuerinnen und Betreuer aufgrund der Besonderheiten im Bildungswesen der ehemaligen DDR nicht über die für eine Einstufung in eine höhere Vergütungsstufe notwendige Berufsausbildung verfügen. Wenn diese Betreuerinnen und Betreuer sich aus wirtschaftlichen Erwägungen aus der Betreuungsarbeit zurückziehen, wäre in den neuen Ländern ein Zusammenbrechen der Betreuungsstrukturen zu befürchten. Diese Befürchtung trifft nach bisherigen Erkenntnissen für Nordrhein-Westfalen nicht zu.

MABiS

(1)

Modellprojekt: Ausbildungs- und Beschäftigungs- integration für Strafentlassene

© agkd NRW 09/1999

MABiS-Struktur

MABiS Structure

(2)

- ➔ **Träger:**
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
- ➔ **Projekt-Kofinanzierung:**
Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW im Rahmen des Aktionsbereiches INTEGRA der EU-Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG
- ➔ **Kooperationspartner in Nordrhein-Westfalen:**
Berufsförderungswerk des DGB (bfw), Kolpingwerk e.V
- ➔ **Projektstandorte in Nordrhein-Westfalen:**
Justizvollzugsanstalten Heinsberg, Herford, Hövelhof, Iserlohn und Siegburg
- ➔ **Koordination und Evaluation:**
Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes NRW (agkd NRW)

© agkd NRW 09/1999

MABiS-Ziele

MABiS Objectives

(3)

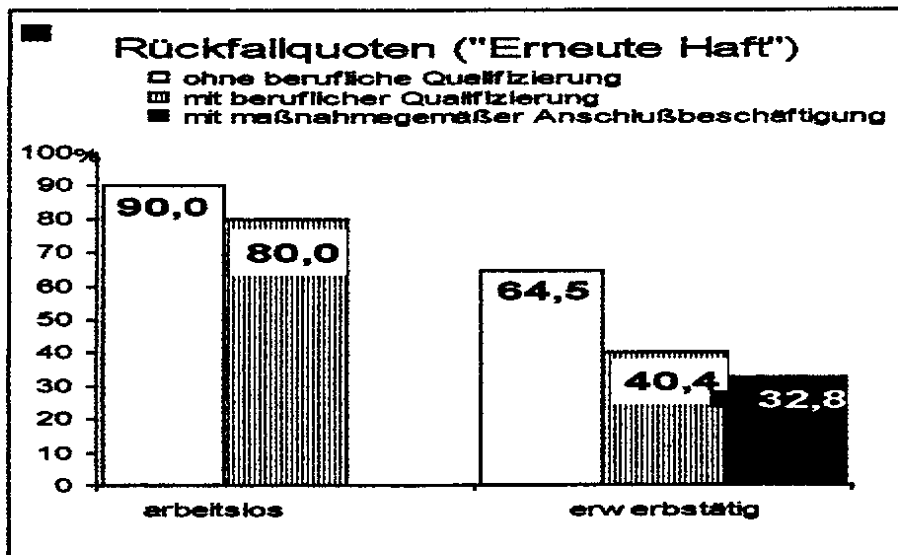
- ➔ **Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung:**
Überregionale Vermittlung von jungen Gefangenen in zielgruppenorientierte Beschäftigungsprojekte (2. Arbeitsmarkt) und in reguläre Beschäftigungsverhältnisse des 1. Arbeitsmarktes (**Employment Placement**)
- ➔ **Vollzugsübergreifende Qualifizierungsplanung und -fortsetzung:**
Gezielte Vermittlung von (Anschluß-)Ausbildungen für Haftentlassene einschließlich der Öffnung von Möglichkeiten zur Beendigung beruflicher Fördermaßnahmen im Strafvollzug (**Qualification Planning and Training Continuity**)
- ➔ **Trägervernetzung und zielgruppenspezifische Angebotserfassung:**
Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen vollzuglichen und externen Angebotsträgern durch Schaffung lokaler MABiS-Förderkreise und Fortschreibung der landesweiten BABS-Datenbank (**Networking and Information Gathering**)
- ➔ **Wissenschaftliche Erfolgskontrolle und praxisorientierte Ergebnisnutzung:**
Empirische Implementations-, Wirkungs- und Bedingungsanalysen sowie „Rückfütterung“ der Ergebnisse in Justizverwaltung und Fachöffentlichkeit (**Beneficiaries' Monitoring, Programme Evaluation and Feedback**)

© agkd NRW 09/1999

MABiS-Hintergrund

MABiS Background

(4)



Quelle: Wirth 1996

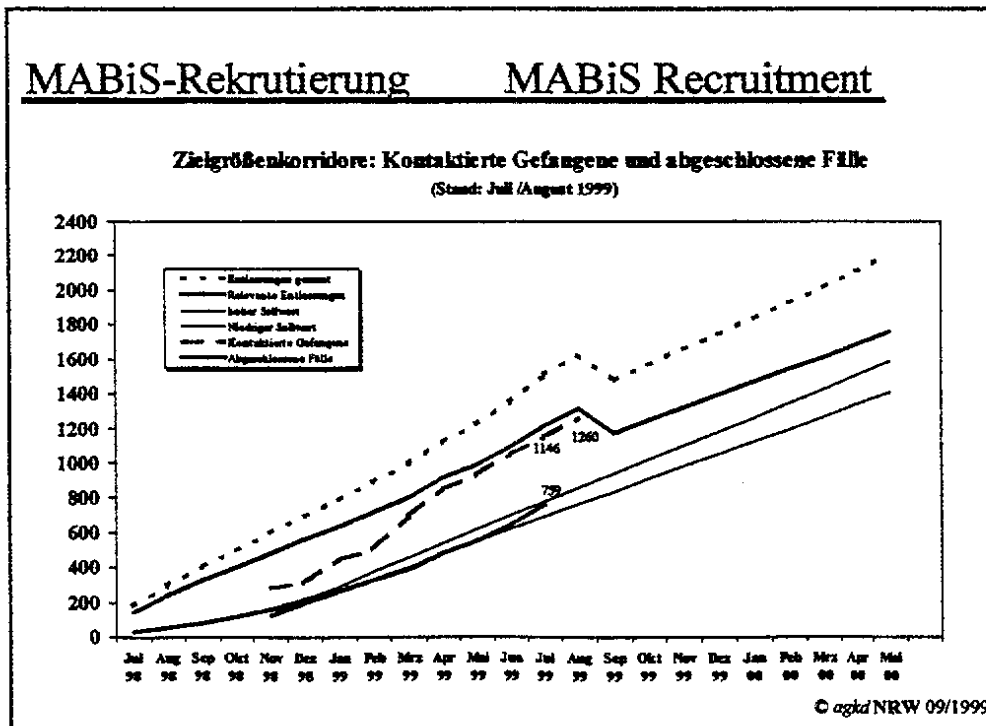
© agkd NRW 09/1999

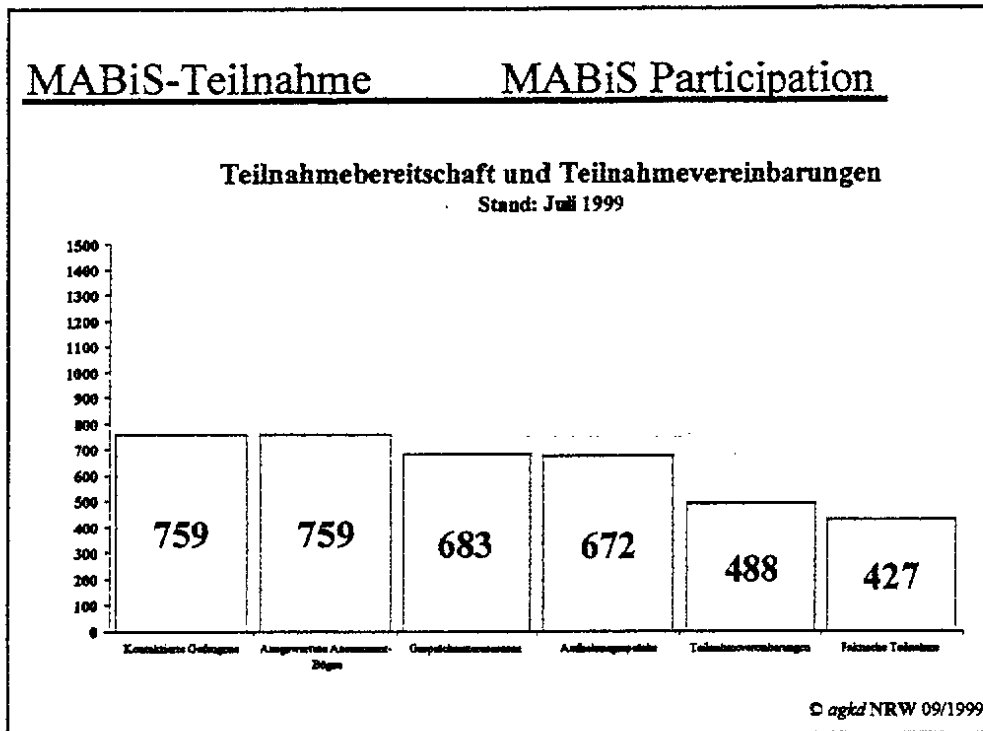
(5)

MABiS-Aufgaben	MABiS Tasks
<p><i>Teilnehmergewinnung und -beurteilung</i></p> <p>➔ Persönliche Kontaktierung und Motivierung der Gefangenen; Individuelle Bedarfs-, Risiko und Perspektivenabschätzung, Systematische Datenerfassung</p>	<p><i>Recruitment and Assessment</i></p>
<p><i>Teilnehmerberatung und -vermittlung</i></p> <p>➔ Berufliche Beratung und Qualifizierungsplanung; Bewerbungstraining; Landesweite Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche; Kooperative Stellenvermittlung</p>	<p><i>Guidance and Placement</i></p>
<p><i>Datenbank- und Netzwerkpflege</i></p> <p>➔ Werbung (über-)örtlicher Kooperationspartner; Fortschreibung der BABS-Datenbank; Etablierung lokaler MABiS-Förderkreise</p>	<p><i>Information Gathering and Networking</i></p>
<p><i>Erfolgskontrolle und Projektevaluation</i></p> <p>➔ Kontinuierliche Zielerreichungsanalysen; Qualitative Implementationsanalysen; Quantitative Wirkungsanalysen; Systematische Bedingungsanalysen</p>	<p><i>Monitoring and Evaluation</i></p>

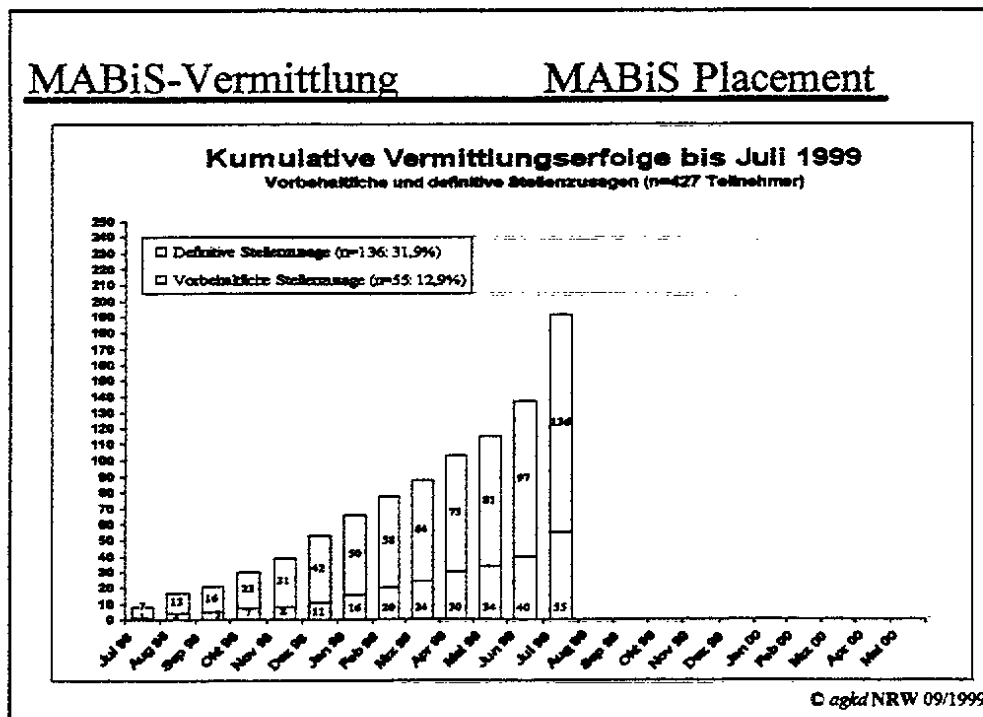
© agkd NRW 09/1999

(6)

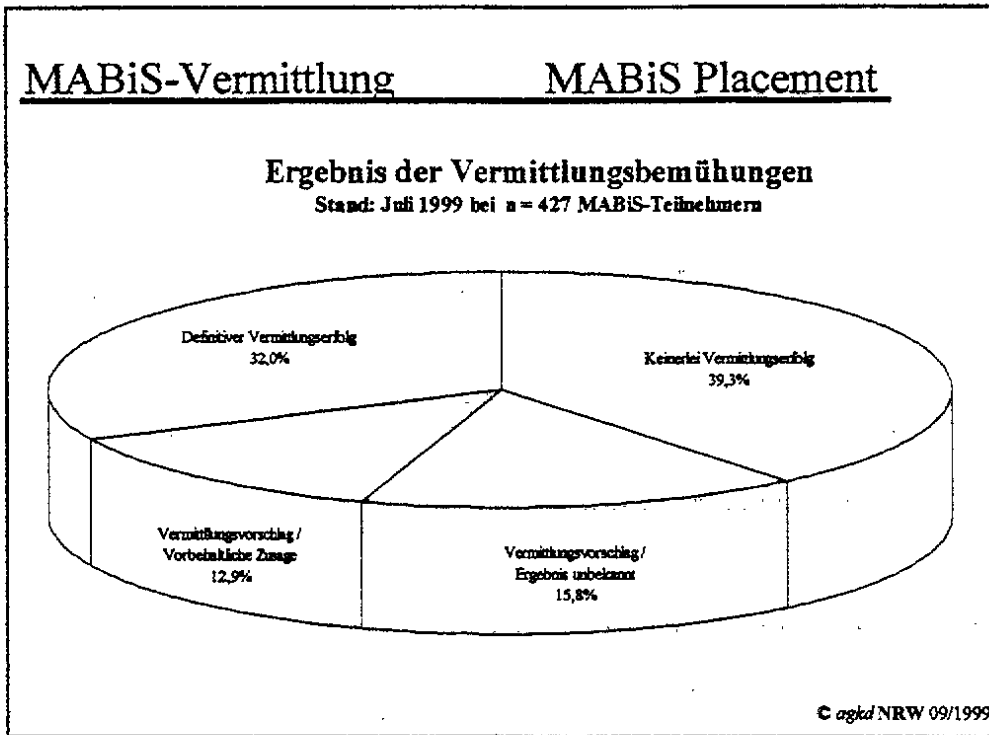




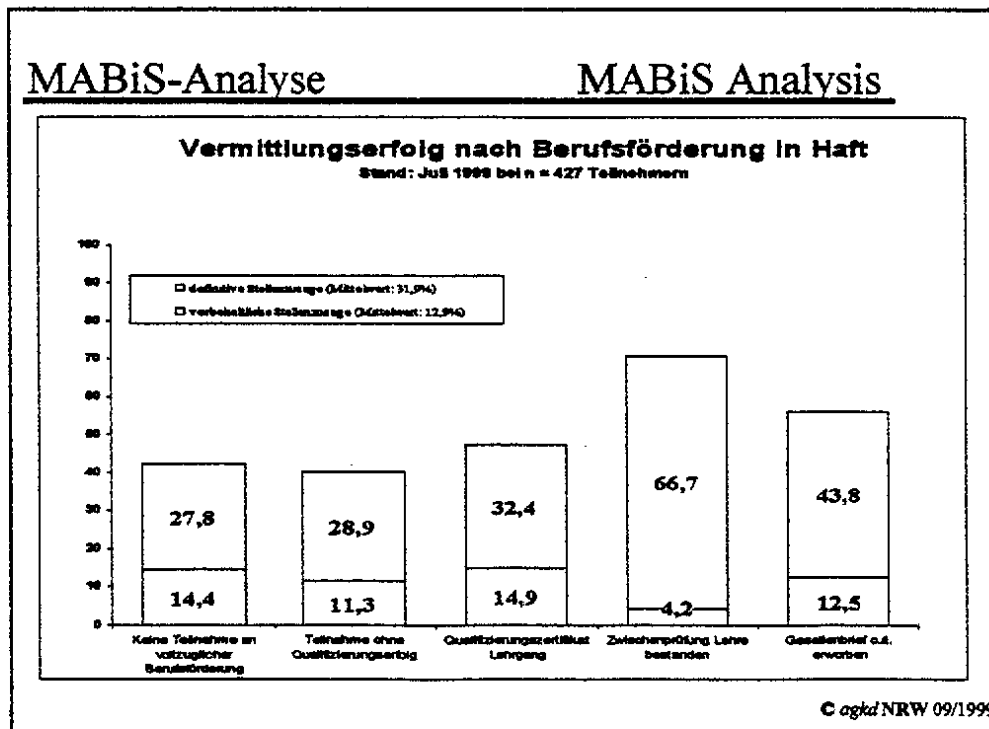
(7)



(8)



(9)



(10)

(11)

MABiS-Förderkreise MABiS Support Circles

Individuelle Vermittlungsunterstützung Individual Placement Support

- ➔ Feststellungsmaßnahmen/Assessment o.ä. für externe Träger durch MABiS
- ➔ Bewerbungstraining etc. für MABiS-Teilnehmer durch externe Träger
- ➔ Gemeinsame Entwicklung effektiver „Case Management“-Systeme

Lokaler Informationsaustausch Local Information Exchange

- ➔ Infos über die Qualifizierungsprofile vollzoglicher Berufsförderung
- ➔ Infos über Qualifikationsanforderungen der lokalen Arbeitsmärkte
- ➔ Infos über die vor Ort (geplanten) Fördermöglichkeiten für Haftentlassene

Überregionale Vermittlungsnetze State-wide Placement Networks

- ➔ Kontinuierliche Aktualisierung und Nutzung der BABS-Datenbank
- ➔ Fortführung von MABiS im Verbund aller lokalen Förderkreise (FABiS/NABiS)
- ➔ Beteiligung an Europäischen Netzen zur Nutzung von EU-Förderprogrammen

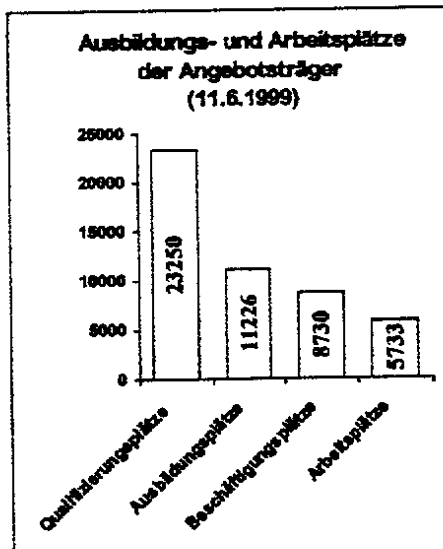
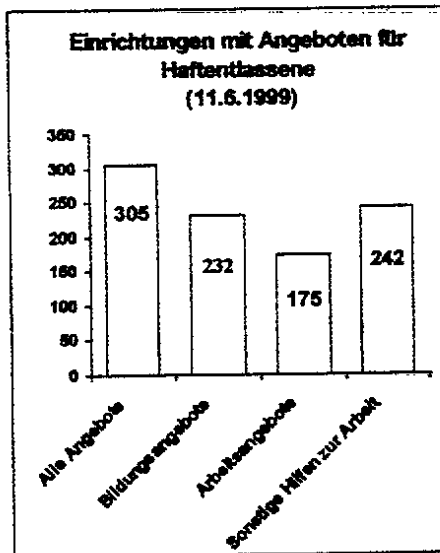


© agtd NRW 09/1999

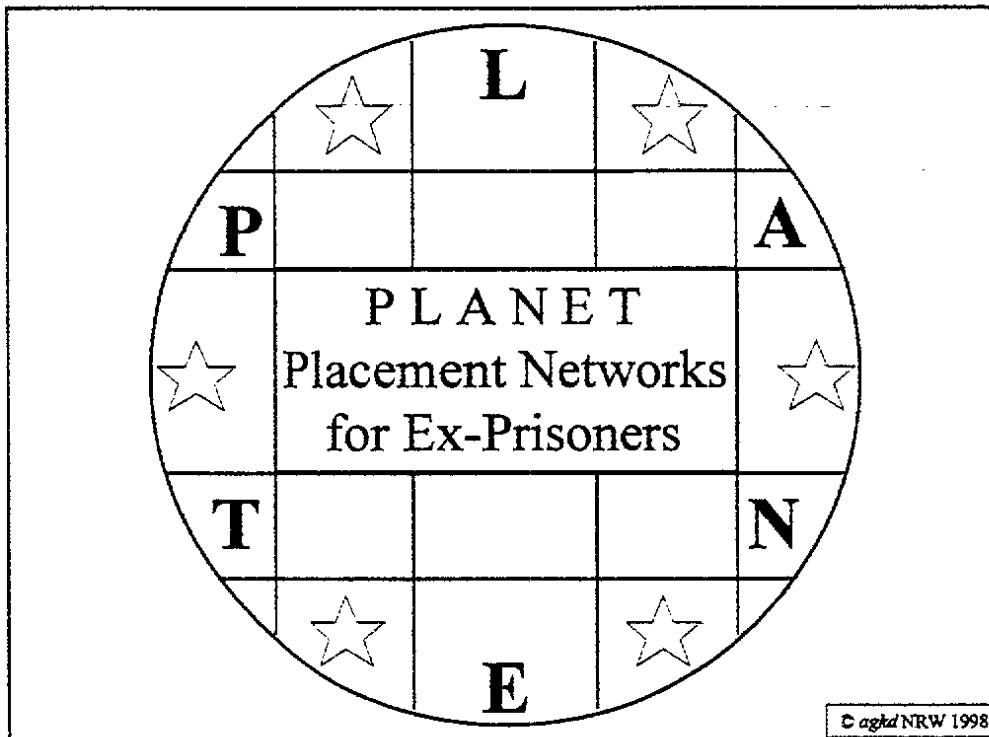
(12)

BABS-Datenbank

BABS Data Base



© agtd NRW 09/1999



(14)

MABiS/PLANET **Transnational**

- ◆ **MABiS-Partner im Projektverbund PLANET**
 - * MABiS - Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
 - * LIVE and LEARN - Probation and Aftercare Association, Tampere, Finland
 - * WORK OUT NORTH - West Yorkshire Probation Committee, Wakefield, UK
 - * POLARIS - Ministero di Grazia e Giustizia, Rom, Italien
- ◆ **Ziele des Projektverbundes PLANET**
 - * Meta-Evaluation der diversen Projekte zur beruflichen Wiedereingliederung Haftentlassener auf der Grundlage vergleichbarer Meßinstrumente
 - * Erarbeitung von praxisrelevanten Vorschlägen zur Entwicklung integrierter überregionaler Vermittlungsnetzwerke für Straffällige
 - * Entwicklung praktischer Arbeitshilfen (Datenbanksysteme, Evaluations- und Assessmentinstrumente, Ratgeber, Glossare)
 - * Publizierung der Ergebnisse in Fachzeitschriften und auf Konferenzen
- ◆ **Transnationale Veranstaltungen in Düsseldorf**
 - * 12/1997: Unterzeichnung des transnationalen Kooperationsdokuments
 - * 09/1998: Internationale Tagung „Placement-The Missing Link for Ex-Prisoners“
 - * 09/1999: Seminar „MABiS meets the European Offender Employment Forum“
 - * 09/2000: Internationale Abschlußkonferenz zur Vorstellung der Projektergebnisse und - ggf. - weiterführender Projektplanungen

© agtd NRW 09/1999

MABiS-Philosophie**MABiS Philosophy**

- ◆ **Re-Integration Haftentlassener**
MABiS reduziert die Rückfallquoten junger Strafgefangener durch ihre berufliche Wiedereingliederung mit Hilfe arbeitsmarktorientierter Entlassungsvorbereitung
- ◆ **Integration fragmentierter Wiedereingliederungshilfen**
MABiS verknüpft vollzugliche und externe Berufsförderungsangebote durch die Vermittlung Haftentlassener in adäquate (Anschluß-)Ausbildungen/Arbeitsplätze
- ◆ **Integration von Qualifikationsprofilen und -anforderungen**
MABiS fördert die Anpassung vollzuglicher Berufsqualifizierungsangebote an die Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes durch den regelmäßigen Informationsaustausch mit regionalen Arbeitsmarktakteuren
- ◆ **Integrierte und international vergleichende Forschung**
MABiS prüft die Wirksamkeit vollzuglicher Reintegrationsbemühungen durch wissenschaftliche Erfolgskontrollen und transnationale Meta-Evaluationen
- ◆ **Integrierte Kriminalpolitik**
MABiS trägt zur Intensivierung der Kooperation zwischen Strafvollzug, Bewährungshilfe, Freier Straffälligenhilfe und anderen relevanten sozialen Diensten außerhalb der Justiz bei



© agkd NRW 09/1999

MABiS

Modellprojekt:
Ausbildungs- und
Beschäftigungs-
integration für
Strafentlassene

© agkd NRW 09/1999